

den 19.12.2007

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007. Ich danke Ihnen für die ausführliche Schilderung Ihrer tagtäglichen Herausforderungen in Ihrem Beruf und Ihre Sorge im Rahmen der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Die Künstlersozialabgabe ist seit dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes 1983 ein unverzichtbares Instrument zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung ihrer Vermarkter oder Verwerter angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung wurde deshalb der Sozialversicherung für Arbeitnehmer nachgebildet. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Ebenso wie eine juristische Person (z.B. eine GmbH) nicht selbst sozialversicherungspflichtig sein kann, wird ihr Auftraggeber auch nicht künstlersozialabgabepflichtig. Künstler, die sich als juristische Person organisieren, werden daraus aber kaum einen Wettbewerbsvorteil erzielen können. Denn in diesen Fällen unterliegen die von der GmbH an die Gesellschafter gezahlten Entgelte der Abgabepflicht, wenn sie eine künstlerische Leistung erbracht haben. Je nach Fallgestaltung können die Künstler



Mitglied des Deutschen Bundestages

aber auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der GmbH sein. In jedem Fall werden die Sozialabgaben der juristischen Person in die Kalkulation des Angebots eingehen und den vermeintlichen Wettbewerbsvorteil ausgleichen. Von einer „künstlichen Verteuerung“ von Verträgen mit selbständigen Künstlern und Publizisten durch die Künstlersozialabgabe kann deshalb nicht die Rede sein.

In den letzten Jahren ist die Zahl der in der Künstlersozialkasse (KSK) versicherten Künstler und Publizisten stark gestiegen - allein in den letzten fünf Jahren um mehr als 30 Prozent auf über 150.000 (Dezember 2006). Dementsprechend hat sich der Finanzbedarf in den letzten Jahren deutlich erhöht. Zugleich musste erkannt werden, dass diesem Mehrbedarf nicht in gleichem Umfang Einnahmen durch die Heranziehung abgabepflichtiger Unternehmen gegenüber stehen. Zu viele Unternehmen, die Kunst und Publizistik verwerten, kommen ihrer Abgabepflicht nicht nach oder kennen sie nicht einmal. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 sieht deshalb die Stabilisierung der Finanzierung der Künstlersozialversicherung vor. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034) setzt diesen Auftrag um.

Die Deutsche Rentenversicherung erfüllt nun die Aufgabe, eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicherzustellen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Künstlersozialabgabe durch eine gleichmäßige und flächendeckende Erhebung zu stabilisieren und auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Gleichzeitig werden die Versicherten von der Künstlersozialkasse intensiver und systematischer auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und die Höhe der gemeldeten Einkommen überprüft. Insgesamt wird damit die Künstlersozialversicherung auf eine stabile Grundlage gestellt und somit ein wichtiger Beitrag für eine kreative und vielfältige deutsche Kulturwirtschaft am Standort Deutschland geleistet.



Mitglied des Deutschen Bundestages

Die Prüfung der Abgabepflicht erfolgt nun im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung, die diese im Zusammenhang mit der Prüfung der Sozialversicherungsbeiträge vornimmt. Somit hält sich der Verwaltungsaufwand durch die zusätzliche Prüfung der Abgabepflicht in einem vertretbaren Rahmen, denn die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung sind ohnehin bei den Unternehmen vor Ort.

Auch der Bürokratieaufwand für die abgabepflichtigen Unternehmen ist vertretbar, da nur einmal jährlich anhand eines Vordrucks der Künstlersozialkasse die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare gemeldet werden müssen. Auf der Grundlage dieser Meldung wird auch die Höhe der Vorauszahlung festgelegt. Die für die Nachvollziehbarkeit dieses Meldeverfahrens erforderlichen Aufzeichnungen müssen - wie auch in der allgemeinen Sozialversicherung und im Steuerrecht - aufbewahrt werden.

Ohne die Beteiligung der Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen ist eine Künstlersozialversicherung nicht denkbar. Bisher haben wir von betroffenen Künstlern und Publizisten wegen der Abgabepflicht der Verwerter zur Finanzierung ihrer sozialen Sicherung nicht nur negative, sondern überwiegend auch positive Rückmeldungen erhalten. Sie werden als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen und können den vollen Leistungskatalog in Anspruch nehmen. Vor der Einführung der Künstlersozialversicherung hatten selbständige Künstler und Publizisten vielfach gar keine soziale Absicherung. Durch die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung wirken sich die Beiträge somit nicht nur auf die Höhe der Rentenansprüche aus, sondern ermöglichen in vielen Fällen überhaupt erst, dass im Alter ein Anspruch auf Rente besteht. Darüber hinaus steht den nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente) offen, mit der günstig eine zusätzliche Absicherung für das Alter aufgebaut werden kann.



Mitglied des Deutschen Bundestages

In die Bemessungsgrundlage zur Künstlersozialabgabe fallen alle Honorare, die für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden, also auch für Zahlungen an selbständige Künstler, die nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind. Dadurch werden Wettbewerbsnachteile auf Seiten der Versicherten und Konkurrenzvorteile auf Seiten der abgabepflichtigen Unternehmer, die Geschäfte mit nicht versicherten Künstlern tätigen, vermieden. Die dadurch breitere Bemessungsgrundlage ermöglicht, dass der Abgabesatz bedeutend unter der Höhe der Arbeitgeberanteile in der Sozialversicherung liegen kann.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine möglichst vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen auch in Ihrem eigenen Interesse erfolgt. Der Abgabesatz kann nur dann niedrig bleiben, wenn sich alle Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung beteiligen. Wettbewerbsvorteile, die sich Einzelne verschaffen, indem sie sich ihrer Abgabepflicht entziehen, gehen zu Lasten der Ehrlichen, die im Rahmen ihrer sozialen Verantwortung für die von ihnen beauftragten Künstler und Publizisten ihren Beitrag zur Künstlersozialversicherung leisten.

Bezüglich der Androhung von Bußgeldern werde ich mich mit dem örtlichen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen und mich über die Aufklärungsarbeit gegenüber den betroffenen Branchen und Unternehmen erkundigen und auf die Situation der Künstlerinnen und Künstler aufmerksam machen. Ich würde mich freuen, wenn wir im Gespräch bleiben. Ihnen und Ihren Mitarbeitern wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen